

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 31.03.2023
Gericht: Amtsgericht Chemnitz
Betreff: Sicherungsmaßnahmen
Unternehmen: Kübler & Niethammer Papierfabrik Kriebstein AG

Amtsgericht Chemnitz - Abteilung für Insolvenzsachen
Aktenzeichen: 221 IN 573/23

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der Kübler & Niethammer Papierfabrik Kriebstein AG, vertr. d.d. GF [REDACTED], Amtsgericht Chemnitz, HRB 33466
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

ergeht am 30.03.2023 nachfolgende Entscheidung:

1. Zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse wird am 30.03.2023 um 14:15 Uhr die vorläufige Insolvenzverwaltung

angeordnet.

2. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird

Herr
Dr. [REDACTED]
Dr. Beck & Partner GbR
Eichendorffstraße 1
90491 Nürnberg
Telefon geschäftlich: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Email geschäftlich: [REDACTED]
Website: www.ra-dr-beck.de

bestellt.

3. Verfügungen der Schuldnerin über Gegenstände ihres Vermögens sind nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam (allgemeiner Zustimmungsvorbehalt gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2. Alternative InsO).

Eichendorffstraße 1

90491 Nürnberg

beauftragt.

Dem Sachverständigen ist ungehindert Zutritt zu den Geschäftsräumen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen und sonstige Unterlagen zu gewähren und Zutritt zu allen Vermögenswerten zu gestatten.

Der Sachverständige ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte Dritter, insbesondere von Bank- und Kreditinstituten, einzuziehen.

10. Bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird ein Gläubigerausschuss eingesetzt.

Dieser besteht aus den nachstehend benannten Mitgliedern:

|Anus Ukil

|Bundesagentur für Arbeit

z. Hd. Fr.

|REMONDIS Mittelsachsen GmbH

vertr. d. d. Geschäftsführer

11. Gegen die Schuldnerin eingeleitete Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung werden einstweilen eingestellt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind.

Neue Vollstreckungsmaßnahmen werden untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).